

67. Kann der Vorbehaltserbe die Abweisung der Vermächtnisfrage auf Grund der Einrede fordern, daß der Nachlaß zur Entrichtung des Vermächtnisses nicht ausreiche, oder ist die Behauptung, daß der Nachlaß unzureichend sei, erst im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend zu machen?

N.O.N. I. 12 § 334.

C.P.D. §§ 715. 749.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 6. Dezember 1894 i. S. M. (Wett.) w. G.
(Rl.) Rep. IV. 170/94.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kreisphysikus a. D. Dr. S. hat in einem Nachzettel vom 25. Oktober 1885 der jetzigen Klägerin, welche ihm die Wirtschaft geführt hatte, eine lebenslängliche Rente von 36 M monatlich und außerdem eine Menge von Sachen, als Wäsche, Möbel und Küchengeräte, vermacht. Die beklagte Ehefrau ist die alleinige Erbin des Dr. S. geworden und hat die Erbschaft mit Vorbehalt angetreten. Dem seitens der Klägerin auf Zahlung der Rente für die Zeit vom 27. Mai 1890 bis 27. August 1893 und auf Herausgabe der ihr vermachten Sachen gerichteten Klagansprüche hat die Beklagte außer anderen Einreden auch die entgegengesetzt, daß der Nachlaß zur Befriedigung der Ansprüche der Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer nicht hinreiche.

Der erste Richter erachtet diesen Einwand, da die Beklagte sich zum Erweise nur auf das Nachlassinventar berufen hat, für nicht dar-

gethan, indem er unter näherem Eingehen auf den Inhalt des Inventars die Unzulänglichkeit der dortigen Angaben darlegt. Der Berufungsrichter hält dagegen eine Prüfung dieser Erörterungen nicht für erforderlich, weil die Klägerin berechtigt sei, ihren Anspruch auf Verurteilung der Beklagten nach Kräften des Nachlasses im Prozesse geltend zu machen, und weil die Behauptung der Beklagten, daß der Nachlaß unzureichend sei, im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemacht werden müsse.

Mit Recht wird letztere Ermägung von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten. Wer eine Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars angenommen hat, braucht die daran zu machenden Forderungen aus Vermächtnissen nur soweit, als der Nachlaß hinreicht, zu vertreten (§ 422 A.L.R. I. 9), und es kann ein solcher Erbe das Vermächtnis solange zurückhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden ist, ob der Nachlaß zur Tilgung der Schulden und Vermächtnisse hinreiche (§ 296 A.L.R. I. 12). Der Anspruch des Vermächtnisnehmers ist daher dem Vorbehaltserben gegenüber durch die Thatsache bedingt, daß ein Nachlaß vorhanden ist, aus welchem das Vermächtnis entrichtet werden kann, und es giebt keine gesetzliche Vorschrift, welche es dem Vorbehaltserben verwehrt, dem das Vermächtnis fordernden Legatar schon im Prozesse den Einwand entgegenzusetzen, daß der Nachlaß zur Entrichtung des Vermächtnisses nicht ausreiche, und welche ihn nötigt, mit diesem Einwande erst bei der Zwangsvollstreckung hervorzutreten. Die in § 334 A.L.R. I. 12 getroffene Anordnung, nach welcher, sofern der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheiles oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zureicht, die Legatäre nach Verhältnis der ihnen gemachten Zuwendungen dazu mit beitragen oder einen Abzug leiden müssen, kann ebensowenig wie die Bezugnahme auf die §§ 715. 749 C.P.D. die Annahme des Berufungsrichters rechtfertigen, daß der Einwand, der Nachlaß sei unzureichend, in das Zwangsvollstreckungsverfahren gehöre. Denn mit diesem Einwande bezweckt der in Anspruch genommene Vorbehaltserbe, die Abweisung der Klage selbst zu erreichen. Er will nicht zu einer, wenn auch nur beschränkten Erfüllung einer Verbindlichkeit verurteilt werden, von der er behauptet, daß sie wegen unzureichenden Nachlasses nicht existiere; und die Ausführung des Berufungsrichters, es könne einem Schuldner nicht gestattet sein, durch

die Behauptung, daß er nur gemäß der §§ 715. 749 C. B. O. unpfändbare Sachen oder Forderungen besitze, das Bestehen seiner Schuld zu bestreiten und deren Feststellung durch das Gericht zu vereiteln, ist verfehlt, da die Frage, welche Sachen der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen, den Anspruch, wegen dessen die Pfändung erfolgt, überhaupt nicht berührt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beklagte den Einwand, der Nachlaß sei unzureichend, in dem vorliegenden Prozesse, in welchem die Klägerin die Entrichtung der ihr zugewendeten Vermächtnisse fordert, zu erheben und nachzuweisen berechtigt ist. Dieser Einwand kann jedoch im Streitfalle nicht von Erfolg sein, weil derselbe nicht gehörig begründet ist. Mit Recht hat der erste Richter im Anschlusse an die desfallsigen, vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 5 S. 188, Bd. 8 S. 268. 275, Bd. 16 S. 222,

wiederholt ausgesprochenen Grundsätze angenommen, daß der Benefizialerbe durch das Inventar und die Lage in demselben allein den Nachweis seiner Befreiung an der Haftung nicht führen kann, hierzu vielmehr ferner erforderlich ist, daß er nach stattgehabter Veräußerung des Nachlasses über den letzteren, dessen Verwaltung und Nutzungen Rechenschaft ablegt. Diese Voraussetzung ist von der Beklagten nicht erfüllt worden. Der erste Richter hat dies bei den einzelnen Titeln und Nummern des Nachlassinventars speziell erörtert und festgestellt und insbesondere bezüglich der in Titel XXI unter I und III aufgeführten Passiva des näheren ausgeführt, daß die betreffenden Angaben der Beklagten in keiner Weise begründet, ja zum Teil durch den Inhalt der Vermögensübersicht vom 1. August 1876 geradezu widerlegt seien. Gegenüber den letzteren, zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung gebenden Erörterungen des ersten Richters hätte es der Beklagten obgelegen, in der Berufungsinstanz den gerügten Mängeln durch bessere Begründung ihres Einwandes abzuhelpen; sie hat dies jedoch unterlassen und in zweiter Instanz irgend welche erhebliche Behauptungen nach jener Richtung hin nicht aufgestellt. Der Einwand, daß der Nachlaß unzureichend sei, ist daher in Übereinstimmung mit den Erwägungen des ersten Richters zu verwerfen. Die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage ist mithin aufrecht zu erhalten. Da die Verurteilung nur nach Kräften des Nachlasses erfolgt ist, so bleibt

es der Beklagten unbenommen, bei der etwaigen Zwangsvollstreckung die ihr aus den §§ 696. 686 C. P. D. zustehenden Rechte zur Geltung zu bringen." . . .